

Version EWG-  
Versammlung  
vom 12.8.20

## **Vertrag**

zwischen den Einwohnergemeinden

### **Oltingen und Wenslingen**

über

### **den Kreisschulrat für den Kindergarten und die Primarschule sowie die Spezielle Förderung in diesen Schulstufen**

vom xx.xx.xxxx

Gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und g, 13 Buchstabe a und b, 15, 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Oltingen und Wenslingen folgenden Vertrag:

#### **§ 1 Gemeinsamer Kreisschulrat**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Oltingen und Wenslingen setzen einen gemeinsamen Kreisschulrat für die Kreisschule ein.
- <sup>2</sup> Der Kreisschulrat übt die Aufgaben und Befugnisse gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes aus.
- <sup>3</sup> Er untersteht im Weiteren dem Gemeindegesetz.

#### **§ 2 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Der Kreisschulrat ist zuständig für den Kindergarten und Primarschule sowie für die Spezielle Förderung in diesen Stufen.

#### **§ 3 Kompetenzen und Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.
- <sup>2</sup> Zusätzlich hat der Kreisschulrat folgende Aufgaben:
  - a. er verabschiedet das konsolidierte Budget sowie die Rechnung zuhanden der beiden Gemeindebehörden.
  - b. er sorgt dafür, dass im Schulprogramm bei den Schulaktivitäten beide Vertragsgemeinden berücksichtigt werden.
  - c. er beantragt bei den beiden Gemeindebehörden die Anstellung einer Schulsekretärin oder eines Schulsekretärs durch die rechnungsfüh-

rende Gemeinde.

- d. er ist für die Genehmigung des von der Schulleitung erstellten Pflichtenheftes für das Schulsekretariat zuständig.
- e. er ist verantwortlich für die Organisation der Transporte der Schulkinder zwischen den Vertragsgemeinden

<sup>3</sup> Der Kreisschulrat regelt die Organisation und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

#### **§ 4 Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Der Kreisschulrat besteht aus 6 Mitgliedern, wovon jede Gemeinde ein Mitglied des Gemeinderates delegiert. Zusätzlich werden je 2 Mitglieder aus den beiden Gemeinden durch Wahl bestimmt.

<sup>2</sup> Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder des Kreisschulrates.

<sup>3</sup> Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup> Bei Stimmengleichheit hat der Kreisschulratspräsident/die Kreisschulratspräsidentin den Stichentscheid.

#### **§ 5 Vergütungen**

<sup>1</sup> Die Vergütungen an die Mitglieder des Kreisschulrates erfolgen über die Rechnung der Kreisschule.

<sup>2</sup> Die Höhe der Vergütungen richtet sich nach den Vorgaben der rechnungsführenden Gemeinde der Kreisschule.

#### **§ 6 Vertragsdauer, Kündigung**

<sup>1</sup> Der Kreisschulratsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

<sup>2</sup> Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren jeweils auf den 31. Juli (Ende Schuljahr) zu erfolgen.

<sup>3</sup> Eine Kündigung des Vertrages zieht automatisch die Kündigung des Vertrages über die gemeinsame Kreisschule nach sich.

#### **§ 7 Änderungen**

<sup>1</sup> Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Genehmigung der beiden Gemeindeversammlungen, der Urnenabstimmung in beiden Gemeinden sowie des Regierungsrats.

## **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch die beiden Gemeindeversammlungen, durch zustimmende Urnenabstimmungen in beiden Gemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft.

## **Genehmigungsvermerk**

### **Gemeinde Oltingen**

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oltingen beschlossen am  
xx.xx.xxxx

Stephan Eschbach  
Gemeindepräsident

Elvire Hürlimann  
Gemeindeschreiberin

### **Gemeinde Wenslingen**

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Wenslingen beschlossen am  
xx.xx.xxxx

Andreas Gass  
Gemeindepräsident

Anita Renggli  
Gemeindeverwalterin

### **Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft**

Durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.